



Corporate Governance Bericht 2023

Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency

Verfasser:in: Franz Angerer | Elisabeth König

Wien, September 2024

Impressum

Medieninhaberin: Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency

| Mariahilfer Straße 136 | A-1150 Wien | ZVR 914305190 |

<http://www.energyagency.at>

© Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	4
2	Erklärung zur Einhaltung der Regeln des B-PCGK	5
2.1	Abweichungen vom B-PCGK.....	5
2.1.1	Punkt 7 B-PCGK: Rechte und Pflichten der Anteilseigner.....	5
2.1.2	Punkt 8 und 11 B-PCGK: Überwachungsorgan	5
3	Geschäftsleitung	7
3.1	Geschäftsführung	7
3.2	Leitungsgagenden des Vorstands.....	7
3.3	Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency GmbH	7
3.4	Vergütung:.....	8
3.5	D&O-Versicherung.....	8
4	Sonstige Vereinsorgane.....	9
4.1	Generalversammlung	9
4.2	Vorstand	9
4.3	Kontrollorgan.....	10
4.4	Ausschüsse der Überwachungsorgane.....	11
4.5	Vergütung der Mitglieder des Präsidiums / Vorstandes / Kontrollorgans	11
4.6	Arbeitsweise von Geschäftsführung und Überwachungsorgan	11
4.6.1	Zustimmungspflichtige Geschäfte	11
4.6.2	Geschäfte mit Empfehlungen durch das Kontrollorgan	11
4.6.3	Berichterstattung	12
4.6.4	Sitzungen	12
5	Gender- und Diversity-Aspekte	13
6	Externe Evaluierung des Berichtes.....	14

1 Vorwort

Der seit Juni 2017 beschlossene Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 („**B-PCGK**“) verfolgt das Ziel, die Führung und Überwachung von Unternehmen des Bundes transparenter und nachvollziehbarer zu machen und unter anderem die Rolle des Bundes als Anteilseigner klarer abzubilden.

Die Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency („**AEA**“) ist als gemeinnütziger, wissenschaftlicher Verein organisiert. Zu ihren Vereinsmitgliedern zählen der Bund, alle Bundesländer sowie zahlreiche österreichische Energieversorger und Interessensvertretungen. Gemäß ihrem Vereinszweck führt die AEA Projekte im Energie- und Klimaschutzbereich durch und wickelt diese vornehmlich für öffentliche Auftraggeber ab.

Das Vereinsgesetz sieht keine verpflichtende Anwendung des B-PCGK und keine verpflichtende Erstellung und Veröffentlichung eines Corporate Governance Berichtes vor. Aufgrund der Besetzung des Vorstands durch Vertreter:innen der öffentlichen Hand und der hohen Anzahl von Projektbeauftragungen durch öffentliche Auftraggeber:innen, hat sich die AEA jedoch zu einem höheren Maß an Publizität und Transparenz entschlossen und bekennt sich zur freiwilligen Anwendung des B-PCGK.

Seit Juni 2023 ist die Anwendung des B-PCGK in der AEA auch statutarisch verankert. Soweit die Bestimmungen des B-PCGK mit der AEA als Verein im Sinne des Vereinsgesetzes vereinbar sind, bekennt sich die AEA zu deren Umsetzung (Art. 2 Abs. 4 AEA-Vereinsstatut 2023).

Gemäß Punkt 5. B-PCGK verpflichtet sich die AEA daher, einen Bericht über die Corporate Governance gemeinsam mit dem Jahresabschluss zu erstellen und zu veröffentlichen. Der vorliegende Corporate Governance Bericht für das Berichtsjahr 2023 wird auf der Webseite der AEA veröffentlicht.

2 Erklärung zur Einhaltung der Regeln des B-PCGK

Die AEA bekennt sich zur Einhaltung des B-PCGK in der geltenden Fassung, sofern und soweit die Bestimmungen des B-PCGK mit ihrer Rechtsform als Verein gemäß Vereinsgesetz vereinbar sind.

Aufgrund der Gremien- und Vereinsstruktur der AEA ergeben sich Besonderheiten. Einige Regelungen des B-PCGK sind nicht unmittelbar auf die AEA anwendbar bzw. können nicht vollständig umgesetzt werden. Abweichungen werden in der Folge erklärt.

2.1 Abweichungen vom B-PCGK

2.1.1 Punkt 7 B-PCGK: Rechte und Pflichten der Anteilseigner

Aufgrund der Vereinsstruktur besteht keine Kapitalbeteiligung des Bundes an der AEA. Der B-PCGK ist hinsichtlich der Anteilseignerrechte daher nicht direkt anwendbar. Gemäß Erläuterungen zum B-PCGK sind bei Vereinen die Vereinsmitglieder als Anteilseigner anzusehen. Der Bund nimmt seine Rechte als Anteilseigner als Vereinsmitglied in der Generalversammlung wahr.

Die Einflussnahme des Bundes im Sinne von Punkt 7.6 B-PCGK wird durch die mehrheitliche Besetzung des Vorstands sichergestellt. Seit Juni 2023 setzt sich der Vorstand der AEA aus den für die Agenden Umweltschutz und Energiewesen zuständigen Bundesminister:innen bzw. deren Vertretungen zusammen und aus einem von der Landeshauptleutekonferenz zu nominierenden Vorstandsmitglied. Die Vorgaben gemäß Punkt 7.6.3 B-PCGK werden durch Informationspflichten der Geschäftsleitung an den Vorstand und einen Katalog von Rechtsgeschäften, zu denen seitens des Vorstands eine Zustimmungspflicht besteht, in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung sichergestellt.

2.1.2 Punkt 8 und 11 B-PCGK: Überwachungsorgan

Das Vereinsgesetz (§ 3 VereinsG 2002) überträgt Vereinen einen großen Spielraum im Hinblick auf die organisatorische Gestaltung ihrer Organe und deren Aufgaben. Neben der Mitgliederversammlung zur gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder ist gesetzlich noch ein Leitungsorgan zur Führung der Vereinsgeschäfte und zur Vertretung des Vereins nach außen vorgegeben. Über die Vereinsstatuten haben die Vereinsmitglieder die konkrete Ausgestaltung und Aufgaben dieser Organe sowie gegebenenfalls weitere Strukturen (wie etwa ein Aufsichtsorgan) klar und umfassend zu regeln.

Im Berichtsjahr 2023 wurde ein mehrjähriger Prüf- und Aktualisierungsprozess unter anderem betreffend die Vereinsorgane der AEA abgeschlossen. Empfehlungen des Rechnungshofs (Rechnungshof-Bericht 2021/40) sowie Anregungen der zuständigen Vereinsbehörde und sonstiger Stakeholder wurden aufgenommen.

Mit Juni 2023 wurden folgende Organe der AEA statutarisch verankert (Artikel 8 bis 16 Vereinsstatut 2023) und Aufgaben eines Überwachungsorgans im Sinne des B-PCGK auf den Vorstand und das Kontrollorgan der AEA aufgeteilt:

Generalversammlung	Mitgliederversammlung zur gemeinsamen Willensbildung aller Vereinsmitglieder
Geschäftsführer:in	Leitungsorgan , das mit der Führung der Vereinsgeschäfte und Vertretung der AEA nach außen betraut ist.
Vorstand	Leitungs- und Aufsichtsorgan , das gemäß Artikel 12 Vereinsstatut 2023 mit bestimmten Leitungsaufgaben und mit der Überwachung der Geschäftsführung betraut ist
Kontrollorgan	Aufsichtsorgan , das gemäß Artikel 16 Vereinsstatut 2023 mit Kontrollkompetenzen zur Überwachung der Geschäftstätigkeit der Geschäftsführung betraut ist und dem Empfehlungsrechte zu bestimmten Rechtsgeschäften zukommen
Schiedsgericht	Streitschlichtung für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis gemäß § 8 VereinsG

3 Geschäftsleitung

Geschäftsleitungsagenden der AEA werden vom Geschäftsführer und vom Vorstand ausgeübt.

3.1 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der AEA wurde gemäß Vereinsstatut 2020 vom Präsidium des Vorstands der AEA als Einzelgeschäftsführung auf fünf Jahre befristet bestellt.

Der Geschäftsführer trägt für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte die Verantwortung und vertritt die AEA nach außen. Der Umfang der Befugnisse der Geschäftsführung wird im Berichtszeitraum, dem Geschäftsjahr 2023, inhaltlich unverändert durch das Vereinsstatut 2020 und durch das Vereinsstatut 2023 sowie durch die vom Vorstand am 14.12.2006 beschlossene Geschäftsordnung bestimmt.

Einzelgeschäftsführer der AEA im Berichtsjahr 2023:

Name	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
DI Franz Angerer	1964	01.11.2021	31.10.2026

Mit Beschluss des Präsidiums des Vorstands der AEA vom 26.09.2022 wurde zudem DI Stefan Liebert (kaufmännischer Leiter der AEA) zum stellvertretenden Geschäftsführer ernannt. Gemäß Vereinsstatut 2023 übernimmt der stellvertretende Geschäftsführer für den Fall der Verhinderung oder eines Interessenskonflikts des Geschäftsführers die Vertretung der AEA nach außen.

3.2 Leitungsagenden des Vorstands

Der Vorstand der AEA übernimmt Aufgaben eines Leitungsorgans gemäß § 5 VereinsG und im Sinne des B-PCG.

Gemäß Vereinsstatut 2023 entscheidet der Vorstand der AEA über Angelegenheiten, welche die Befugnisse des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin im Sinne der Geschäftsordnung überschreiten.

Betreffend die Bestellung und Zusammensetzung des Vorstands (und des Präsidiums des Vorstands der AEA) in der ersten Jahreshälfte 2023 kam es zu keiner Veränderung und wird auf den Corporate-Governance Bericht 2022 und Vorjahre verwiesen. Betreffend die Zusammensetzung des Vorstands seit Juni 2023 siehe im Detail Punkt 4. unten.

3.3 Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency GmbH

Die Österreichische Energieagentur- Austrian Energy Agency GmbH („**AEA GmbH**“), die 100%ige Tochtergesellschaft der AEA, wird von einem oder zwei Geschäftsführer:innen vertreten, wobei eine:r der Geschäftsführer:innen stets die:der Geschäftsführer:in der AEA (Verein) zu sein hat. Die Geschäftsführung wird von der Alleingesellschafterin bestimmt.

Einzelgeschäftsführer der AEA GmbH im Berichtsjahr 2023

Name	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
DI Franz Angerer	1964	01.11.2021	31.10.2026

3.4 Vergütung:

Für die Wahrnehmung der Geschäftsleitungsagenden durch den Vorstand der AEA und auch für die vorübergehende Vertretung des Geschäftsführers durch den stellvertretenden Geschäftsführer ist kein gesonderter Bezug vorgesehen.

Die Vergütung der Geschäftsführung für die AEA und die AEA GmbH im Berichtsjahr 2023:

Geschäftsführung	Brutto-Jahresfixbezug	Pensionskasse
DI Franz Angerer	EUR 140.000,--	10 % des Bruttojahresbezuges

Es kam zu keinen variablen Bezügen oder sonstigen Sachbezügen.

Für die Geschäftsführung der AEA GmbH ist kein gesonderter Bezug vorgesehen.

Die Offenlegung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung bedarf gemäß Punkt 12.2 B-PCGK der Zustimmung der Betroffenen.

3.5 D&O-Versicherung

Die AEA hat eine D&O-Versicherung zugunsten der Geschäftsführung abgeschlossen.

4 Sonstige Vereinsorgane

Mit der Änderung der Statuten in der außerordentlichen Generalversammlung vom 07.06.2023 wurde ein eigenes Aufsichtsorgan zur Prüfung der Gebarung der Geschäftsführung geschaffen. Gleichzeitig mit der Änderung wurde auch die Struktur der bestehenden Organe vereinfacht. Das ehemalige Präsidium des Vorstands der AEA übernimmt mit dem neuen Vereinsstatut 2023 die gesamten Vorstandsagenden und geht in den bestehenden Vorstand, der auf drei Mitglieder verkleinert wird, auf.

4.1 Generalversammlung

In der Generalversammlung treten alle Vereinsmitglieder zusammen. Die Agenden der Generalversammlung betreffen in erster Linie den Jahresabschluss und die Entlastung der Organe für das vorangegangene Geschäftsjahr, die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane, etwaige Statutenänderungen und die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Die Vereinsmitglieder treten einmal im Jahr zur ordentlichen Generalversammlung zusammen. Im Rahmen dieser Mitgliederversammlung ist gemäß Statuten der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung der Organe für das abgeschlossene Geschäftsjahr vorgesehen.

Im Berichtsjahr 2023 wurden eine außerordentliche Generalversammlung zur Beschlussfassung über die Änderung der Statuten am 23.06.2023 und die ordentliche Generalversammlung am 27.09.2023 abgehalten. Zudem wurden allen Mitgliedern in einer Online-Veranstaltung am 31.05.2023 vorab Informationen über die im Entwurf des Vereinsstatuts 2023 vorgeschlagenen organisatorischen und strukturellen Änderungen angeboten.

4.2 Vorstand

Der Vorstand besteht gemäß Vereinsstatut 2023 aus drei Mitgliedern und setzt sich im Berichtsjahr 2023 (bis 07.06.2023 als Präsidium des Vorstands der AEA) wie folgt zusammen:

- Vorsitzende: **BMⁱⁿ Leonore Gewessler, BMK**
- 1. Vorsitzstellvertreterin: **Dr.ⁱⁿ Simone Peter**
- 2. Vorsitzstellvertreter:in: **Vorsitzende:r der Landeshauptleutekonferenz**
bis zur Wahrnehmung des Nominierungsrechts der Landeshauptleutekonferenz, daher für das Berichtsjahr 2023 die amtierenden Landeshauptleute wie folgt:

	1. Halbjahr	2. Halbjahr
2023	Landeshauptmann Land Burgenland (Mag. Hans-Peter Doskozil)	Landeshauptmann Land Kärnten (Dr. Peter Kaiser)

Dem Vorstand kommen Aufgaben eines Überwachungsorgans iS B-PCGK zu. Die wesentlichen Kontrollaufgaben des Vorstandes sind in Artikel 12 Vereinsstatut 2023 ausgestaltet:

- Der Vorstand bestellt, beaufsichtigt und entlässt den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin.
- Dem Vorstand obliegt die Überprüfung und Beratung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin hinsichtlich der Erfüllung und Durchführung des vom Vorstand jeweils beschlossenen Jahresarbeitsprogramms; desgleichen die Überprüfung der Einhaltung des Jahresbudgets bzw. Genehmigung des Jahresvoranschlags.
- Der Vorstand genehmigt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung; in dieser wird der Umfang der Befugnisse des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin näher konkretisiert und jene Rechtsgeschäfte definiert, zu denen verpflichtend die Zustimmung des Vorstands eingeholt werden muss.

4.3 Kontrollorgan

Das Kontrollorgan der AEA besteht gemäß Vereinsstatut 2023 aus mindestens drei bis maximal sechs Personen. Dem Kontrollorgan kommen neben dem Vorstand der AEA gleichfalls Aufgaben eines Überwachungsorgans im Sinne des B-PCGK zu.

Folgende Personen sind seit September 2023 Mitglieder des Kontrollorgans:

	Funktionsperiode
Bundesländer: - Philipp Heel, BSc (Land Tirol)	bis 27. September 2025
Energieversorger: - Mag. Klaus Stricker (EVN AG) - DI Michael Strebl (Wien Energie GmbH)	bis 7. Juni 2025 bis 7. Juni 2025
Interessensvertreter: - Richard Freimüller (Verein Wärmepumpen Austria)	bis 7. Juni 2025
Betriebsrat AEA: - Mag. Reinhard Jellinek	bis 7. Juni 2025

Das Kontrollorgan verfügt über umfangreiche Möglichkeiten zur Prüfung der Geschäftsgebarung der Geschäftsführung, beginnend beim jederzeitigen Einschaurecht bis hin zum Teilnahmerecht an Vorstandssitzungen. Für bestimmte Rechtsgeschäfte hat das Organ auch das Recht vor Abschluss gegenüber dem Vorstand und der Geschäftsführung Empfehlungen abzugeben.

Die konstituierende Sitzung des Kontrollorgans der AEA fand am 22.11.2023 statt. In dieser wurden intern die Funktionen des Vorsitzenden, dessen Stellvertretung bzw. des Schriftführers wie folgt gewählt und die Geschäftsordnung des Kontrollorgans beschlossen.

- **Vorsitzender:** Richard Freimüller
- **Stellvertretende Vorsitzende:** Philipp Heel, BSc und DI Michael Strebl
- **Schriftführer:** Mag. Reinhard Jellinek

4.4 Ausschüsse der Überwachungsorgane

Vorstand und Kontrollorgan bildeten im Geschäftsjahr 2023 keine Ausschüsse.

4.5 Vergütung der Mitglieder des Präsidiums / Vorstandes / Kontrollorgans

Die Mitglieder des Präsidiums (bis Juni 2023), des Vorstandes, des Kontrollorgans und der Generalversammlung erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung und keinen Aufwandsersatz.

4.6 Arbeitsweise von Geschäftsführung und Überwachungsorgan

Die Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführung und Präsidium (bis Juni 2023) bzw. Vorstand und Kontrollorgan (ab Juni 2023) ist in den Statuten (Vereinsstatut 2020 bzw. Vereinsstatut 2023) und in der vom Vorstand am 14.12.2006 beschlossenen Geschäftsordnung für den Geschäftsführer sowie der am 22.11.2023 vom Kontrollorgan beschlossenen Geschäftsordnung des Kontrollorgans geregelt.

4.6.1 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Die im Berichtsjahr 2023 geltende und vom Vorstand 2006 beschlossene Geschäftsordnung für den Geschäftsführer sieht einen Katalog an zustimmungspflichtigen Geschäften vor, die nur mit Genehmigung des Präsidiums abgeschlossen werden können.

Weiters bedürfen bestimmte Verfügungen, die eine Abweichung zum Budgetvoranschlag bewirken würden, gemäß Geschäftsordnung der Zustimmung des Präsidiums.

Die Geschäftsordnung des Geschäftsführers wird im Berichtszeitraum 2023 aktualisiert und überarbeitet. Ab Juni 2023 wurde der Geschäftsführer angewiesen, bis zur Finalisierung der neuen Geschäftsordnung an den Vorstand zu berichten bzw. dessen Zustimmung einzuholen.

4.6.2 Geschäfte mit Empfehlungen durch das Kontrollorgan

Dem Kontrollorgan kommt gemäß Vereinsstatut 2023 vor Abschluss ein Empfehlungsrecht betreffend folgende Rechtsgeschäfte zu:

- Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben.
- Die Gründung von Gesellschaften.
- Der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften, soweit dies nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört.
- Alle Rechtsgeschäfte, die den Betrag von EUR 1 Million überschreiten.

Nach Konstituierung des Kontrollorgans wurde im Berichtsjahr 2023 keines der genannten Rechtsgeschäfte abgeschlossen bzw. keine Rechtsgeschäfte mit einem Projektanteil der AEA über der Wertgrenze von EUR 1 Million eingegangen.

Anmerkung: Ein Rechtsgeschäft mit einem Projektanteil der AEA über der Wertgrenze von EUR 1 Million wurde formal im Dezember 2023 als Teil eines Konsortiums gegenüber CINEA (welche als Granting Authority im

Rahmen der von der EU-Kommission übertragenen Befugnisse agierte) abgeschlossen. Das Projekt des Konsortiums wurde bereits vor Juni 2023 (d.h. vor Einrichtung des Kontrollorgans durch das Vereinsstatut 2023 und vor der konstituierenden Sitzung des Kontrollorgans am 22.11.2023) eingereicht und daher dem Kontrollorgan nicht zur Empfehlung vorgelegt.

4.6.3 Berichterstattung

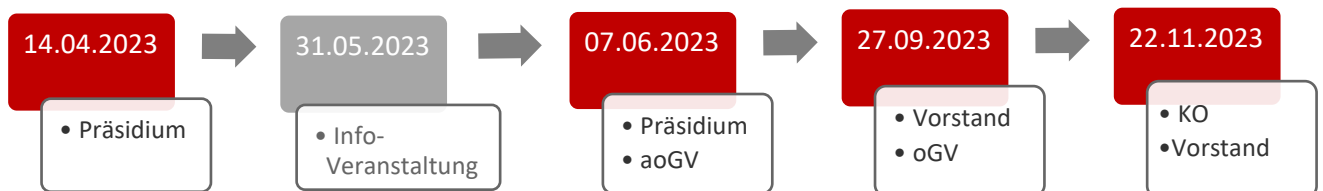
Dem Präsidium bzw. (seit Juni 2023) dem Vorstand wird regelmäßig und umfassend über die Tätigkeit und die finanzielle Situation des Vereins und der GmbH informiert. Gemäß Geschäftsordnung wird ein Budgetvoranschlag und Arbeitsprogramm für das kommende Jahr, ein vierteljährlicher Soll-Ist-Vergleich zwischen Budgetvoranschlag und tatsächlichem Geschäftserfolg, und ein Jahresbericht vorgelegt. Im Rahmen der Quartalsberichte wird auch über die aktuelle Personalentwicklung und über sonstige wesentliche Vereinsentwicklungen informiert.

Dem Kontrollorgan kommt das Recht zu, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Dieses Recht wurde im Berichtszeitraum auch wahrgenommen.

4.6.4 Sitzungen

Das Präsidium bzw. seit Juni 2023 der Vorstand tritt in der Regel vierteljährlich zu Sitzungen zusammen, in deren Rahmen das Präsidium bzw. seit Juni 2023 der Vorstand über die laufende Geschäftsentwicklung informiert wird.

Im Berichtsjahr 2023 fanden Sitzungen des Präsidiums, des Vorstands, die konstituierende Sitzung des Kontrollorgans (KO) sowie eine außerordentliche und eine ordentliche Generalversammlung (aoGV bzw. oGV) und im Vorfeld dazu eine Informationsveranstaltung für alle Vereinsmitglieder zum Entwurf der neuen Vereinsstatuten 2023 statt.



5 Gender- und Diversity-Aspekte

Die AEA gewährleistet Chancengleichheit und verfolgt eine aktive Gleichstellungspolitik, ungeachtet von ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Staatsangehörigkeit, sexueller Orientierung, sozialer Herkunft oder politischer Einstellung. Ziel der AEA ist die nachhaltige Schaffung eines diskriminierungsfreien, gleichstellungsorientierten Arbeitsumfeldes.

Im Jahr 2022 wurde zur weiteren Umsetzung und zum Monitoring dieser Ziele eine Arbeitsgruppe „Gleichstellung“ gebildet und eine Gleichstellungsbeauftragte eingesetzt. Mit externer Begleitung wurde ein Gleichstellungsplan der AEA erarbeitet und im Dezember 2022 veröffentlicht.

Im Berichtsjahr 2023 wurde das interne Team zum Thema Gleichstellung und Diversity personell verstärkt und ein weiterer Gleichstellungsbeauftragter benannt. Neben der Diversity-Arbeitsgruppe (4 Personen + 2 Gleichstellungsbeauftragte) versteht sich die Diversity-Interessensgemeinschaft der AEA (rund 30 Mitglieder) als erweiterte Arbeitsgruppe, die Inputs liefert und den Austausch fördert.

Im Berichtsjahr 2023 wurden auf Anregung der Diversity-Arbeitsgruppe unter anderem das Themengebiet Gleichstellung und Diversity im Onboarding-Prozess integriert. AEA Mitarbeiter:innen können Anregungen und Hinweise zum Thema Gleichstellung und Diversity auch anonym vorbringen.

Im Jahr 2023 hat die AEA in Summe (Praktikant:innen ausgenommen) 63 Frauen (48,9 VZÄ) und 46 Männer (41,6 VZÄ) beschäftigt. Der Frauenanteil liegt daher bei rund 57,8%. Im Berichtszeitraum 2023 wurden 19 Mitarbeiter:innen aufgenommen, davon 12 (9,2 VZÄ) weibliche und 7 (5,3 VZÄ) männliche Mitarbeiter:innen, 11 Mitarbeiter:innen haben die AEA verlassen, davon 2 Pensionierungen.

Die Einzelgeschäftsführung ist im Berichtszeitraum männlich besetzt.

Im Berichtsjahr 2023 haben von insgesamt 16 Mitarbeiter:innen mit Leitungsfunktion (ohne Geschäftsführer) fünf Frauen, 31,25%, eine leitende Position inne.

Die Mitglieder des Präsidiums bzw. seit Juni 2023 des Vorstands sind im Berichtszeitraum zu zwei Drittel weiblich besetzt.

Die Mitglieder des Kontrollorgans sind zu 100% männlich besetzt.

Die AEA achtet im Sinne von § 11b B-GIBG laufend im Zuge der Besetzung von neuen Positionen – insbesondere Führungsrollen – darauf, dass bei gleicher Qualifikation Bewerberinnen den Vorzug erhalten, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

6 Externe Evaluierung des Berichtes

Die Einhaltung der Regeln des B-PCGK sind gemäß Punkt 15.5 B-PCGK 2017 regelmäßig, mindestens aber alle fünf Jahre im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses durch eine externe Institution zu evaluieren. Das Ergebnis ist im Corporate Governance Bericht auszuweisen. Eine externe Evaluierung wird für das Berichtsjahr 2024 erstmals in Auftrag gegeben und im Corporate Governance Bericht 2025 ausgewiesen werden.

Wien, am 24. September 2024

DI Franz Angerer
Geschäftsführer

Wien, am 24. September 2024

Kontrollorgan

Wien, am 24. September 2024

Vorstand

Über die Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency (AEA)

Die Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency liefert Antworten für die klimaneutrale Zukunft: Ziel ist es, unser Leben und Wirtschaften so auszurichten, dass kein Einfluss mehr auf unser Klima gegeben ist. Neue Technologien, Effizienz sowie die Nutzung von natürlichen Ressourcen wie Sonne, Wasser, Wind und Wald stehen im Mittelpunkt der Lösungen. Dadurch wird für uns und unsere Kinder das Leben in einer intakten Umwelt gesichert und die ökologische

Vielfalt erhalten, ohne dabei von Kohle, Öl, Erdgas oder Atomkraft abhängig zu sein.
Das ist die *mission zero* der Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency.

Mehr als 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus vielfältigen Fachrichtungen beraten auf wissenschaftlicher Basis Politik, Wirtschaft, Verwaltung sowie internationale Organisationen. Sie unterstützen diese beim Umbau des Energiesystems sowie bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Bewältigung der Klimakrise.

Die Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency setzt zudem im Auftrag des Bundes die Klimaschutzinitiative **klimaaktiv** um.

Der Bund, alle Bundesländer, bedeutende Unternehmen der Energiewirtschaft und der Transportbranche, Interessenverbände sowie wissenschaftliche Organisationen sind Mitglieder dieser Agentur.



AUSTRIAN ENERGY AGENCY

energyagency.at